

## Konkretisierung von Bereichen systemkritischer Infrastruktur, Stand 22.03.2020, 08:45 Uhr

An alle Eltern aus Kitas und Schulkindbetreuungen  
des AWO Bezirksverbands Unterfranken

Liebe Eltern,

wie Sie bereits aus vielfachen Quellen erfahren haben, ist durch eine Allgemeinverfügung des bayerischen Gesundheitsministeriums der Besuch von u. a. Kindertageseinrichtungen und Schulkindbetreuungen verboten worden.

### **1. Anspruch auf Betreuung in einer Notgruppe**

Davon kann nur dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn Eltern in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind. Für die Kinder dieser Eltern besteht ein Anspruch auf eine Betreuung in einer Notgruppe.

Was zu diesen Bereichen zählt, wurde in den vergangenen Tagen beinahe täglich erweitert bzw. konkretisiert. Damit Sie als Eltern immer auf dem aktuellen Stand sind, haben wir in diesem Dokument die Informationen zusammengetragen. **Bei zukünftigen Änderungen, werden wir dieses Dokument unverzüglich aktualisieren, so dass Sie hier immer den aktuellen Stand finden werden.**

### **2. Anspruchserklärung**

**Wenn sie der Meinung sind, dass Sie einen Anspruch auf eine Notbetreuung in einer unserer Kitas oder Schulkindbetreuungen haben, lesen Sie bitte erst in Ruhe dieses Dokument hier durch.** Wenn Sie sich danach noch unsicher sein sollten, können Sie gerne die Kita-Leitung bzw. den\*die Pädagogische\*n Koordinator\*in Ihrer Schulkindbetreuung fragen.

In **Zweifelsfällen** wird die Einrichtungsleitung bzw. der\*die Pädagogische Koordinator\*in trotz entsprechender Erklärung von Ihnen eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers einfordern bzw. bei Selbstständigen einen geeigneten Nachweis. Die Bescheinigung muss bei **Zweifeln spätestens am Tag, der auf die erste Aufnahme des Kindes folgt**, vorliegen.

Wenn Sie danach sicher sind, dass Sie einen Anspruch haben, melden Sie diesen bitte unverzüglich in der Einrichtung. **Teilen Sie auch bitte mit, über welchen Zeitraum Sie die Notbetreuung in Anspruch nehmen werden**, damit die Einrichtung den Einsatz des pädagogischen Personals angemessen planen kann. Eine möglichst vorausschauende Meldung von Ihnen, ob und wie lange Sie Bedarf für eine Notbetreuung haben, erleichtert eine gute Personalplanung und damit auch eine gute Betreuung Ihres Kindes.

### 3. Bereiche der kritischen Infrastruktur

**(Achtung: Aufgrund der dynamischen Entwicklung können hier nach wie vor jederzeit Änderungen eintreten!):**

- 1) Alle Tätigkeiten in Einrichtungen, die der **Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung** und der Versorgung des Betriebs dienen, wie z.B.
  - a) Arzt- und Pflegepersonal in Krankenhäusern und Arztpraxen (auch Zahnarzt)
  - b) Apotheken
  - c) Hausmeister u. sonstiges Versorgungspersonal (z.B. Krankenhausküche)
  - d) Verwaltung und Management
  - e) Mitarbeitende von Krankenkassen, nach Bestätigung des Arbeitgebers
  - f) Rettungsdienste, Luftrettung und Mitarbeiter\*innen der Kassenärztlichen Vereinigung
  - g) Reinigungs- und Küchenpersonal in Pflegeeinrichtungen und Kliniken
- 2) Alle Tätigkeiten in Einrichtungen der **Altenpflege und Behindertenhilfe** (Pflege, Betreuung und Betriebserhaltung)
- 3) Mitarbeiter\*innen in **Frauenunterstützenden Notsystemen** (Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und Notrufe, Interventionsstellen)
- 4) Alle Tätigkeiten in Einrichtungen der **Kinder- und Jugendhilfe** (Betreuung und Betriebserhaltung; auch Kita-Personal und Personal in Schulkindebetreuungen)
- 5) Alle Tätigkeiten in Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der **nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr** (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz) und der Versorgung des Betriebs dienen
- 6) Alle Tätigkeiten in Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der **Sicherheit und Ordnung** (insbesondere Sicherheitsbehörden) dienen, z.B. Polizei
- 7) Tätigkeiten bei **Versorgungsbetrieben** (Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation, Post, Verkehrsbetriebe, Tankstellen)
- 8) Tätigkeiten bei **Entsorgungsbetrieben** (z.B. Müllabfuhr), die unabdingbar sind
- 9) **Lebensmittelversorgung:**
  - a) Lebensmittelproduktion
  - b) Lebensmitteltransport
  - c) Lebensmittelhandel (Supermärkte, Bäckereien, Metzgereien)
- 10) **Alltagsrelevante Versorgung:**
  - a) Banken
  - b) Drogerien
- 11) Zentrale Stellen, die die **Handlungsfähigkeit von Staat, Justiz und Verwaltung** sicherstellen

#### 4. Paare bzw. Alleinerziehende

Voraussetzung ist weiter, dass kein anderer Erziehungsberechtigter verfügbar ist, um die **Betreuung zu übernehmen**. In Fällen, in denen nur einer der beiden Erziehungsberechtigten im Bereich der kritischen Infrastruktur beschäftigt ist, **besteht keine Ausnahme vom Betretungsverbot**, da dann der andere Elternteil die Betreuung übernehmen **muss**. Bei Alleinerziehenden genügt es, wenn der alleinerziehende Elternteil zur genannten Gruppe gehört.

**Alleinerziehend** im Sinne der Allgemeinverfügung **ist ein Elternteil, wenn das Kind mit ihm oder ihr in einem Haushalt wohnt und in diesem Haushalt keine weitere volljährige Person wohnt, die als Betreuungsperson dienen kann**. Die Zugehörigkeit zum Haushalt ist anzunehmen, wenn das Kind bzw. die volljährige Person in der Wohnung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind.

*Änderung ab 23.3.2020: in einigen Bereichen der Gesundheitsversorgung und der Pflege, sowie der Frauennotdienste und kindswohlsichernde Jugendhilfe besteht die Berechtigung auf Notbetreuung schon dann, wenn nur ein Elternteil in einem dieser beiden Bereiche tätig ist.*

*Entsprechende Berufe finden Sie unter Punkt 3. Kritische Infrastruktur (Punkte 1,2,3 und 4 soweit es sich um Kindswohlsicherung handelt)*

#### 5. Zwei Voraussetzungen: Bereich und tatsächlich benötigt

Die Grundvoraussetzungen für die Ausnahme vom Betretungsverbot (**Bereich kritische Infrastruktur beider Elternteile UND Hinderung der Betreuung aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten**) sind immer gemeinsam (kumulativ) zu betrachten!

#### 6. Ausschlussfaktoren vom Anspruch

Liegen beide Voraussetzungen vor, gilt darüber hinaus, dass

- das Kind keine Krankheitssymptome aufweist,
- das Kind nicht in Kontakt zu mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Personen stand bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind und
- sich das Kind nicht in einem Gebiet aufgehalten hat, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist (die Liste der Risikogebiete ist tagesaktuell abrufbar im Internet unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)), oder seit seiner Rückkehr aus diesem Risikogebiet sind 14 Tage vergangen.

#### 7. Anspruch gegenüber welcher Einrichtung

Für diese Kinder ist ein Betreuungsangebot zur Verfügung zu stellen. Der Anspruch auf Betreuung besteht gegenüber der Einrichtung, in welcher das Kind üblich betreut wird.